

- Ausfertigung -



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WIL 22/14

In dem Verfahren über den Antrag  
auf berufserichtliche Entscheidung  
nach § 63a WPO

betreffend den vereidigten Buchprüfer



hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 19. Juni 2015  
durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED] als Vorsitzenden, die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]

### **b e s c h l o s s e n:**

Der Antrag auf berufserichtliche Entscheidung gegen die Rüge der Wirtschaftsprüferkammer vom 25. März 2014 in der Fassung des Einspruchsbescheids vom 1. September 2014 wird auf Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen und etwa entstandene notwendige Auslagen der Wirtschaftsprüferkammer zu tragen hat, zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

1.

Der 1935 geborene Berufsangehörige ist seit 1993 als vereidigter Buchprüfer bestellt. Er ist zugleich Steuerberater. Seinen Beruf übt er in einer eigenen Praxis aus.

2.

a) Seit mindestens 2012 war der Berufsangehörige in einer wirtschaftlichen Situation, in der es ihm nicht durchweg gelang, Steuerverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten (insbesondere eine Forderung eines Repetitoriums und des Bundesverbandes der vereidigten Buchprüfer e.V.) pünktlich zu begleichen. Mit Schreiben vom 8. November 2012 wies ihn die Abteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer darauf hin, dass durch die Nichtbegleichung von Verbindlichkeiten, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, eine Gefährdung seiner Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verbunden sei. Die Abteilung setzte ihm eine Frist zur Rückführung der Verbindlichkeiten bis Ende April 2013. Auch danach verblieben beim Berufsangehörigen Steuerrückstände und Rückstände bei einer Prüfungsstelle für das WP-Examen bestehen, wenn auch in verringerter Höhe. In der Folge belehrte ihn die Abteilung erneut über die von ihr angenommene Gefährdung der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Berufsausübung aufgrund von Schulden. Hierauf nahm der Berufsangehörige dahin Stellung, dass die Steuerforderungen für ihn nicht nachvollziehbar seien. Ferner bat er um Erlass der genannten Prüfungsgebühr, u. a. wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen. In der Folge wurde die Forderung der Prüfungsstelle für das WP-Examen in Höhe von 500,00 Euro im Dezember 2013 niedergeschlagen.

b) Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 teilte die Oberfinanzdirektion mit, dass gegen den Berufsangehörigen Steuerrückstände bei dem Finanzamt [REDACTED] in Höhe von 4.711,23 Euro aufgelaufen seien. Ausweislich der Aufstellung handelte es sich durchweg um rückständige Beträge aus der Umsatzsteuer-Besteuerung (3.264,73 Euro originäre Steuerschulden, 1.446,50 Euro Säumniszuschläge). Mit der Abgabe der Einkommenssteuer- und Umsatzsteuererklärung sei der Berufsangehörige dagegen auf dem Laufenden.

Die Wirtschaftsprüferkammer informierte den Berufsangehörigen über die Meldung des Finanzamtes. Sie empfahl dem Berufsangehörigen, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen und alsdann über das Ergebnis der Verhandlung zu berichten. In diesem Schreiben vom 16. Januar 2014 wies sie den Berufsangehörigen darauf hin, dass ihrer Einschätzung nach in dem Bestehenlassen einer solchen Steuerschuld ein Verstoß gegen die Berufspflicht eines vereidigten Buchprüfers gemäß § 130 Abs. 1, 43 Abs. 1 WPO zu sehen sein könne.

Nachdem der Berufsangehörige auf dieses Schreiben zunächst nicht reagiert hatte, erließ die Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn mit Schreiben vom 25. März 2014 einen Rügebescheid – ohne Geldbuße. Gegen diesen legte der Berufsangehörige form- und fristgerecht Einspruch ein. Durch Einspruchsbescheid vom 1. September 2014 wurde der Einspruch von der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen. Die Wirtschaftsprüferkammer verwies darauf, dass der Berufsangehörige sich in der Begründung seines Einspruchs ausschließlich mit Sachverhalten auseinandergesetzt habe, die vor dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 17. Dezember 2013 betreffend Steuerrückstände in Höhe von 4.711,23 Euro gelegen hätten, nämlich den zu oben 2. a) geschilderten Sachverhalten. Sie, die Wirtschaftsprüferkammer, habe jedoch den Rügebescheid ausschließlich auf die genannten Steuerrückstände bezogen. Gegen diesen Einspruch hat der Berufsangehörige mit einem

am 29. September 2014 bei dem Landgericht Berlin eingegangenen Schreiben fristgerecht einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gemäß § 63a WPO eingelegt.

II.

1. a) Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gemäß § 63a WPO ist als unbegründet zurückzuweisen. Zurecht hat die Wirtschaftsprüferkammer angenommen, dass dem Berufsangehörigen durch sein oben zu I. 2 b) geschildertes Verhalten in Bezug auf seine Steuerschuld gemäß Schreiben der OFD vom 17.12.2013 ein Verstoß gegen seine allgemeine Berufspflicht aus § 43 Abs. 1 WPO vorzuwerfen ist. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 130 Abs. 1 WPO hat ein vereidigter Buchprüfer seine Berufsausübung so zu gestalten, dass er seinen Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausüben kann. Dies bedeutet, dass er sich aktiv darum bemühen muss, die erforderliche innere Unabhängigkeit auch durch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern. Dem steht entgegen, wenn ein vereidigter Buchprüfer es zulässt, dass gegen ihn Verbindlichkeiten bestehen; dies jedenfalls dann, wenn er sich nicht mit den berechtigten Gläubigern um eine geordnete Abwicklung bemüht und verständigt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die genannten unregulierten Verbindlichkeiten tatsächlich auf den Berufsangehörigen einen Druck ausüben, dass er in konkreten - ihm nachzuweisenden - Einzelfällen nicht mehr unbefangen und damit eigenverantwortlich und unabhängig agiert. Wie sich aus § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO ergibt, verstößt er gegen seine in § 43 Abs. 1 normierte, vorerwähnte Berufspflicht schon dann, wenn er nach außen hin den Anschein setzt, es könne zu einer solchen Gefährdung der Unabhängigkeit kommen. Denn schon dadurch, dass er einen solchen Schein setzt, wird er dem Vertrauen und der Achtung, die die Ausübung seines verantwortungsvollen Berufs erfordert, nicht gerecht.

b) Die Wirtschaftsprüferkammer hat sowohl im Einspruchsbescheid als auch in ihrer Gegenerklärung zurecht darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Denn die genannten Steuerrückstände in Höhe von 4.711,23 Euro, auf die allein sich die Rüge stützt, ergeben sich unzweifelhaft aus der Mitteilung des Finanzamtes. Dieser ist der Berufsangehörige nicht mit beachtlichem Sachvortrag entgegengetreten. Seine Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf Verbindlichkeiten und damit zusammenhängende Vorgänge, die Wirtschaftsprüferkammer als Vorgeschichte des von ihr verfolgten Verstoßes angeführt hat.

Dazu, dass das berufliche Fehlverhalten des Berufsangehörigen nicht der Verfolgungsverjährung unterliegt, hat die Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Gegenerklärung ausführlich Stellung genommen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.

c) Soweit der Berufsangehörige mit seinem letzten Schriftsatz vom 21. Februar 2015 ausgeführt hat, er habe inzwischen, wie die Kammer sein Vorbringen versteht, mündliche Verhandlung mit dem zuständigen Finanzamt aufgenommen und es seien Ratenzahlungen und ein etwaiger Erlass erörtert worden, kann dies an der zuvor vollendeten Berufspflichtverletzung nichts ändern. Die Kammer hat diese Bemühungen allerdings insoweit sanktionsmildernd berücksichtigt, als sich aus ihnen immerhin ergibt, dass der Berufsangehörige die Notwendigkeit einer Reaktion auf die genannten Verbindlichkeiten erkannt hat und offenbar damit begonnen hat, sich um eine geordnete Regulierung zu bemühen. Demgemäß könnte die Kammer davon absehen, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht nur zurückzuweisen, sondern damit zugleich eine Verschärfung der Maßnahme - insbesondere der Verhängung einer Geldbuße - zu verbinden. Dies wäre, da im Verfahren nach § 63a WPO, das auf das strafrechtliche Beschwerdeverfahren verweist, in dem es kein Verbot der Verschlechterung gibt, ansonsten durchaus möglich gewesen. Denn der Berufsangehörige hat zuvor bereits Schulden hat entstehen lassen, um deren Bereinigung oder regulierte Abwicklung er

sich nur zögerlich bemüht hat (s.o. I. 2 a.). Auch hat er Hinweise der WPK, dass dieses Verhalten seine Unabhängigkeit gefährde, unbeachtet gelassen. Dies sind Gesichtspunkte, die dafür sprechen, dass der Berufsangehörige ohne eine Rüge das Gewicht seiner beruflichen Verfehlung unterschätzen würde. Insgesamt erweist sich die Rüge ohne Geldbuße, die die Wirtschaftsprüferkammer verhängt hat, als als eine sehr moderate Sanktion. Sie erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten für und gegen den Berufsangehörigen sprechenden Gesichtspunkte nur deshalb als gerade noch ausreichend, weil der Berufsangehörige bis jetzt nicht vorbelastet war.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 1 WPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht eröffnet. Der Beschluss und die Rügeentscheidung sind damit mit dem aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Datum rechtskräftig.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

